



## Richtlinie des Landes Salzburg

### für die Gewährung von Beiträgen zu den, durch die pflegegerechte Erstaussstattung bedingten Mehrkosten, für Seniorenpflegeheime gemäß § 22 Abs 2 Z 8 Salzburger Sozialhilfegesetz

#### § 1

#### Allgemeines

- 1) Das Land Salzburg leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie Beiträge an Rechtsträger von Seniorenpflegeheimen zu den, durch die pflegegerechte Erstaussstattung bedingten Mehrkosten gemäß § 22 Abs 2 Z 8 Salzburger Sozialhilfegesetz.
- 2) Die Mittelvergabe für neu errichtete, erweiterte, sanierte/umgebaute Seniorenpflegeheime wird (nähere Erläuterungen dazu im § 4 dieser Richtlinie) im Jahr der Fertigstellung des Projektes bzw. bis zu etwa einem halben Jahr nach Inbetriebnahme des Projektes vorgesehen.
- 3) Auf die Leistung eines Beitrages zu den, durch die pflegegerechte Erstaussstattung bedingten Mehrkosten besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

1. Unter pflegegerechter Erstaussstattung im Sinne der Richtlinie sind förderungswürdige Gegenstände für die Erstaussstattung in neu errichteten, erweiterten, sanierten/umgebauten Seniorenpflegeheimen zu verstehen.
2. Ziel der Leistung durch das Land Salzburg ist es, den Rechtsträger von neu errichteten, erweiterten, sanierten/umgebauten Seniorenpflegeheimen durch die Gewährung einer Förderung beim Ankauf eines förderungswürdigen Gegenstandes finanziell zu unterstützen.
3. Im Beiblatt B des Förderungsansuchens finden Sie eine Aufstellung/Liste aller möglichen, förderungswürdigen Gegenstände pflegegerechter Erstaussattung.

#### § 3

#### Förderungsvoraussetzungen

1. Ein Beitrag zu den, durch die pflegegerechte Erstaussstattung bedingten Mehrkosten wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 der Richtlinie nur gewährt, wenn

- a) die Förderungswerberin/der Förderungswerber bzw. die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger ausschließlich die Rechtsträgerin/der Rechtsträger eines Seniorenpflegeheimes ist;
  - b) sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber bzw. die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger für den Fall der Genehmigung des Beitrages zu den, durch die pflegegerechte Erstausrüstung bedingten Mehrkosten verpflichtet, diesen ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden; in jenen Fällen, in denen die Finanzierung der pflegegerechten Erstausrüstung über eine Darlehensaufnahme bzw über ein Leasing finanziert wird, ist deshalb die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet, jene Gegenstände der pflegegerechten Erstausrüstung aus dem Darlehensvertrag bzw Leasingvertrag herauszunehmen und direkt in ihr/sein Eigentum anzukaufen;
  - c) es sich im Sinne des § 2 Abs 1 Z 4 Salzburger Pflegegesetz um ein Seniorenpflegeheim handelt, in dem volljährigen Personen, die vorübergehend oder dauernd der Pflege bedürfen, Hilfe- und Betreuungsleistungen angeboten werden;
  - d) es sich um einen Gegenstand pflegegerechter Erstausrüstung im Sinne des § 2 handelt;
  - e) es sich bei angekauftem/n Pflegebett/en um ein Produkt/Produkte handelt, das/die den Richtlinien des Pflichtenheftes - Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 3 - "Produktanforderung für elektromotorische Pflegebetten" (in der jeweils gültigen Fassung) in allen Punkten vollinhaltlich entspricht/entsprechen;
  - f) ein vollständig ausgefülltes Förderungsansuchen einschließlich erforderlicher schriftlicher Beilagen übermittelt wurde.
2. In jenen Fällen, in denen eine öffentliche Rechtsträgerin/ ein öffentlicher Rechtsträger sich einer Betriebsführerin/eines Betriebsführers bedient und die pflegegerechte Erstausrüstung von dieser Betriebsführerin/ diesem Betriebsführer angekauft wird, kann bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen in Abs 1 ein Beitrag zu den, durch die pflegegerechte Erstausrüstung bedingten Mehrkosten, weiters nur dann der Betriebsführerin/dem Betriebsführer (in Abweichung der Voraussetzung in Abs 1 lit a) gewährt werden, wenn bei einer allfälligen Auflösung dieses (Betriebsführungs-)Vertrages zwischen der öffentliche Rechtsträgerin/ dem öffentlichen Rechtsträger und der Betriebsführerin/dem Betriebsführer die geförderte pflegegerechte Erstausrüstung ins Eigentum der öffentliche Rechtsträgerin/ dem öffentlichen Rechtsträger übergeht und eine allfällige Ablösesumme unter Anrechnung des Förderbeitrages festgelegt wird.
3. Folgende Beilagen/Nachweise sind mit jedem Förderungsansuchen vorzulegen:

**für die Erstausrüstung von neu errichteten, erweiterten, sanierten/umgebauten Seniorenpflegeheimen**

1. Originalrechnung/en des/der angesuchten Förderungsgegenstandes/-gegenstände;
2. Produktbestätigung: Bei Ansuchen um Förderung von Pflegebett/en eine schriftliche Bestätigung der Lieferfirma, dass fakturierte/s Pflegebett/en laut Rechnung-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ der Firma \_\_\_\_\_ die Produkthanforderungen für elektromotorische Pflegebetten" gemäß Pflichtenheft in der jeweils gültigen Fassung in allen Punkten vollinhaltlich erfüllt/erfüllen (dazu Verwendung von Formular: **Beiblatt A** - im Anhang);
3. Zahlungsbestätigung/en im Original.

## § 4 Höhe von Beiträgen

- 1) Die Gewährung von Beiträgen zu den durch die pflegegerechte Erstausrüstung bedingten Mehrkosten erfolgt in erster Linie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel sowie der Dringlichkeit der Maßnahme auf der Grundlage einer ausgeglichenen Versorgung im Bundesland Salzburg.
- 2) In neu errichteten, erweiterten, sanierten/umgebauten Seniorenpflegeheimen beträgt die maximale Förderungshöhe für Gegenstände pflegegerechter Erstausrüstung im Sinne des § 2:  
 jeder förderungswürdige Gegenstand (lt. Aufstellung/Liste im Beiblatt B des Förderungsansuchens) kann bis maximal 90 % des Nettobetrages gefördert werden. Die maximal mögliche Gesamtförderungssumme errechnet sich somit aus: Summe der zugesicherten, neu errichteten Pflegeplätze (=Pflegebetten) x EUR 445,00 pro Pflegeplatz (=Pflegebett) maximal. Unter "Summe der zugesicherten Pflegeplätze" sind jene Pflegeplätze (=Pflegebetten) zu verstehen, welche durch die Abteilung 3 (Bedarfsplanung) bzw. durch die Abteilung 10 (Zusage durch den Wohnbauförderungsbeirat) genehmigt wurden.

## § 5 Gewährung und Auszahlung eines Beitrages

1. Ein Beitrag zu den durch die pflegegerechte Erstausrüstung bedingten Mehrkosten kann der Förderungswerberin/dem Förderungswerber bei Zutreffen sämtlicher Voraussetzungen gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Antrag bekannt zu geben ist. Barauszahlungen und Postanweisungen sind nicht möglich.
2. Der Beitrag wird an die Förderungswerberin/den Förderungswerber überwiesen.
3. Der Beitrag wird wie folgt gerundet: Beträge unter 5 Euro sind zu vernachlässigen und Beträge von 5 Euro an auf den nächsten durch 10 teilbaren Euro-Betrag aufzurunden.

## § 6 Ansuchen

1. Förderungsansuchen sind schriftlich im Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3, einzubringen.
2. Zu diesem Zweck ist das vom Amt der Salzburger Landesregierung vorgesehene Formular einschließlich der hierfür erforderlichen Beiblätter - liegen als Anlage dem Formular "Förderungsansuchen" bei - zu verwenden. Dieses Formular "Förderungsansuchen" ist bei jedem Ansuchen um Förderung vollständig auszufüllen. Bei Förderungsansuchen für Pflegebett/en ist zusätzlich noch das Beiblatt A vollständig auszufüllen.
3. Das Beantragungsjahr ist zugleich das Kalenderjahr, in dem Beiträge im Sinne des § 5, bei Zutreffen sämtlicher Voraussetzungen, gewährt werden können.
4. Übermittelte Förderungsansuchen (inkl. erforderlicher Beiblätter), die nicht vollständig ausgefüllt sind, können nicht bearbeitet werden.

## **§ 7 Verpflichtung**

Von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber bzw. der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Beitrages zu den durch die pflegegerechte Erstaussstattung bedingten Mehrkosten anerkannt wird;
- b) die Angaben im Antrag richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können bzw. dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht;
- c) ein geförderter Gegenstand pflegegerechter Erstaussattung ausschließlich in jenem Seniorenpflegeheim zu verwenden ist, für welches der Förderungsansuchen gestellt bzw. der Beitrag zu den, durch die pflegegerechte Erstaussattung bedingten Mehrkosten gewährt wurde;
- d) erhaltene Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten sind, sollte sich bei nachfolgenden, stichprobenweise durchgeführten Überprüfungen (zB. Augenschein) herausstellen, dass das geförderte Pflegebett/die geförderten Pflegebetten in einem oder mehreren Punkten nicht vollinhaltlich der zum Zeitpunkt der Förderung gültigen Fassung des Pflichtenheftes "Produktanforderung für elektromotorische Pflegebetten" entspricht/entsprechen;
- e) sie/er sich im Fall der Genehmigung der Förderung bereit erklärt, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens ungesäumt zurückzuerstatten;
- f) geförderte Gegenstände pflegegerechter Erstaussattung unverzüglich zurückzuerstatten sind, wenn der im Förderungsantrag ausgewiesene Förderungs- bzw. Verwendungszweck nicht erfüllt ist, ein geförderter Gegenstand beispielsweise nicht in entsprechender Verwendung ist;
- g) ein Nachweis des rechtlichen Bestandes von Vereinen und sonstigen Organisationen (Satzungen, Statuten und dgl.) sowie der Vertretungsbefugnis der einreichenden Organe vorzulegen ist, sofern ihr Bestand und die Vertretungsbefugnis nicht amtsbekannt sind;
- h) Förderungen, die für die förderungwerbende/-empfangende Person vom Land Salzburg oder anderen Personen/Institutionen gewährt wurden bzw. um die Ansuchen gestellt wurden, sei es für denselben oder einen anderen Zweck, im Antragsformular anzuführen sind;

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.